

19/SN-30/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.o3o/2-I/1/83

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung
im Hause

Dr. Österreichischer

Klappe 5331 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Datum: 9. NOV. 1983

Von 1983 -11- 10

41
1983
Dr. Hausner
Dr. Lapek

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz
geändert wird (Novelle zum Nachtschicht-
Schwerarbeitsgesetz);
Begutachtungsverfahren

8. 11. 1983

Zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz geändert wird (Novelle zum Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz), der mit Schreiben vom 28.9.1983, Zl. 21.711/4-1a/1983 zur Begutachtung übermittelt wurde, beehrt sich das ho. Ressort folgendes mitzuteilen:

1. Es wird davon ausgegangen, daß eine weitere Novellierung des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes vorgesehen ist, die u.a. eine Erweiterung bzw. Neufassung des Kataloges im Art. VII Abs. 2 des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes zum Gegenstand hat. Dazu darf auf die telefonischen Rückfragen von Herrn ORat Dipl.-Ing. Dr. Klein (Abteilung VI/2) vom ho. Ressort bei MR. Dr. Hausner bzw. bei MR. Dr. Knöfler am 14.10.1983 verwiesen werden.

2. Zu der Aufhebung der "Staffelungsregelung" des Art. X Abs. 2 wird zunächst bedauert, daß die Erläuterungen hiezu keine Begründung bzw. Berechnung des Aufwandes enthalten. Grundsätzlich ist hiezu zu bemerken, daß es sich hierbei um ein Abrücken von der anlässlich der Gesetzwerdung des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes eingenommenen Haltung, nämlich daß das Sonderruhegeld stufenweise vermindert wird und mit 1991 enden wird, handelt.

- 2 -

Diesbezüglich darf auf die Erläuterungen in der Regierungsvorlage (Seite 8 der Regierungsvorlage, 72o der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XV. GP) verwiesen werden. Bezüglich der Kosten für den Bund vgl. Art. XI (insbesondere Absatz 5) des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes. Es ergibt sich daher die Frage, ob die Aussage bezüglich der Kosten, nämlich, daß die vorgesehenen Änderungen sich in einem Rahmen bewegen, der für den Bund keine wesentlichen Mehraufwendungen verursacht, tatsächlich zutrifft. Jedenfalls wird durch die vorgesehene Neuregelung eine stufenweise Verringerung und ein Wegfall ab 1991 der diesbezüglichen Kosten für den Bund nicht eintreten.

3. Im Hinblick darauf, daß die Industriezweige, in denen vornehmlich Nachtschicht-Schwerarbeit verrichtet wird (etwa Eisen und Stahl, Papier) mit der Notwendigkeit konfrontiert sind, wegen Strukturbereinigungsmaßnahmen bzw. Auftragsrückgängen einen Abbau von Beschäftigten ins Auge zu fassen, sollte jedoch hinsichtlich der vorgesehenen Regelung der Stellungnahme der gewerblichen Wirtschaft besondere Bedeutung beigemessen werden.

Im Übrigen sollte aus redaktionellen Gründen im Art. I Z. 2 vorgesehen werden, daß die bisherigen Absätze 3 und 4 des Art. X des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes die Bezeichnungen "2" und "3" erhalten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 2. November 1983

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: